

## **Informationen zum Förderantrag**

<b>Antragsteller:</b>	Historische Stadtwache Wittenberg e. V.
<b>Antrag:</b>	Institutionelle Förderung Betriebskosten Vereinsräume
<b>Gesamtkosten:</b>	4.260,00 €
<b>Eigenmittel:</b>	1.760,00 €
<b>Beantragter Zuschuss:</b>	2.500,00 €

### **Stellungnahme zum Projekt:**

Der Verein Historische Stadtwache Wittenberg e. V. nutzt für seine Vereinstätigkeiten Räumlichkeiten im Keller des Alten Rathauses, Markt 26. Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und Historie des Mittelalters und die Wahrung des Heimatbewusstseins. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch seine Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, dass kulturelle Profil der Lutherstadt Wittenberg zu bereichern und stilvoll nach außen zu tragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Teilnahme am Stadtfest „Luthers Hochzeit“, öffentlichen Stadtführungen und Festveranstaltungen der Stadt.

Die Vereinsräume werden zur Durchführung von Projekten, der monatlichen Vorstandssitzungen, von Arbeitsberatungen mit Mitgliedern, für Mitgliederversammlungen und auch zur Aufbewahrung von Geräten und Materialien für die Arbeit des Vereins genutzt.

Die Traditions- und Brauchtumpflege ist gemäß § 1 Absatz 1 der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg im öffentlichen Interesse der Stadt und der Stadtgesellschaft und eine gemeinsame Zielsetzung von Stadt und Verein. Die Historische Stadtwache Wittenberg e. V. ist seit Jahren ein unersetzlicher Partner für die Stadt, fester Bestandteil bei städtischen Festivitäten und Höhepunkten und in der Form einzigartiger Repräsentant der Lutherstadt Wittenberg.

Der Verein finanziert seine Vereinsaufwendungen aus Spenden, Einnahmen aus Stadtführungen und Veranstaltungen und Fördermitteln.

Zu den Vereinsaufwendungen gehören die Aufwendungen für die Betriebskosten, Reinigungs-, Raum-, Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Material- und Projektkosten sowie Ausgaben für die Pflege der Gewänder für die Stadtwächter und Waschweiber bzw. auch für die Neuanschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Gemäß Förderrichtlinie § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Absatz 2 Ziffer 1, 3 und 4 fördert die Stadt das bürgerschaftliche Engagement und Projekte der Kulturpflege, die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten sowie Aktivitäten, die eine nachhaltige Wirkung und positive Effekte und Rückwirkung auf die Bevölkerung erwarten lassen, sich an große Teile der Einwohner der Stadt richten und innerhalb der Gemeindegrenzen angeboten werden. Nach Prüfung ist festzustellen, dass die Förderfähigkeit vorliegt. Die Sicherung der kontinuierlichen Vereinsarbeit begründet die sachliche Notwendigkeit. Die zeitliche Notwendigkeit ergibt sich aus dem Mietvertrag und den damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen.

Eine anteilige städtische Förderung der Miet- und Betriebskosten in beantragter Höhe von 2.500 Euro entspräche einer finanziellen Unterstützung von 59 % der jährlichen Aufwendungen für die Miete und die Betriebskosten.

**Empfehlung der Verwaltung: 2.500,00 €**